

Liste der gemessenen Fahrzeuge

Gültig ab: 1. 12. 2017

DARS

Erläuterungen zur Einstufung von Fahrzeugen in die Mautklassen 2A und 2B sind unter der Tabelle aufgeführt.

Marke*	Fahrzeugmodell*	Mautklasse
CITROËN		
	C25	2B
	Jumper	2B
	Jumpy (ab dem Modelljahr 2016): furgon XL, Blue HDi 120 (XS, M, XL)	2B
FIAT		
	Ducato	2B
	Talento	2B
FORD		
	Transit	2B
	Tourneo Custom	2B
	Wag Onnicar	2B
	Transit Custom	2B
HYUNDAI		
	H100, H350	2B
IVECO		
	Daily	2B
KIA		
	K (2500, 2700 ecc.)	2B
	Pregio	2B
	Besta	2B
	Towner	2B
MAN		
	TGE 3180	2B
MAZDA		
	E 2200	2B
	E 2200 (Kombifahrzeug)	2B

Marke*	Fahrzeugmodell*	Mautklasse
MERCEDES		
	TN/T1, 100 und andere ältere Modelle (207D, 209D, 307D, 308D, 406D ecc.)	2B
	Sprinter (auch Typ 208)	2B
MITSUBISHI		
	Canter	2B
NISSAN		
	Urvan	2B
	Vanette	2B
	Cabstar	2B
	Interstar	2B
	Primastar	2B
	Trade	2B
	NV 400	2B
	Atleon	2B
OPEL		
	Arena	2B
	Movano	2B
	Vivaro	2B
PEUGEOT		
	J5	2B
	Boxer	2B
	Expert (ab dem Modelljahr 2016): CZ02 (alle mit der Bezeichnung L3), Expert blue HDi 120 (alle)	2B
	Traveller (ab dem Modelljahr 2016): CZ24, GA04 1.6 Blue HDi 95, 2.0 Blue HDi 150, 2.0 Blue HDi 180	2B
PIAGGIO		
	Porter	2B
RENAULT		
	Master	2B
	Trafic	2B
	B – 120.65	2B
	Maxity	2B

Marke*	Fahrzeugmodell*	Mautklasse
	Mascott	2B
SUZUKI		
	Carry	2B
TOYOTA		
	Hiace	2B
	Dyna	2B
	Proace Verso	2B
VOLKSWAGEN		
	LT	2B
	Crafter	2B
	Transporter T1 – T7	2B
	Caravelle	2B
	Multivan	2B

* Die Bezeichnungen der Fahrzeugmodelle und deren Diversität können sich von Land zu Land von denjenigen unterscheiden, die in der Tabelle angeführt sind. Die Entwicklung der Fahrzeugmodelle / -formen hat sich im Laufe der Zeit stark verändert, weshalb die Einstufung bestimmter Fahrzeuge von der angeführten abweichen kann. Der Nutzer der Mautstraßen ist verpflichtet, die Übereinstimmung seines Fahrzeuges mit der obigen Einstufung zu überprüfen.

Ab dem 1. Dezember 2013 tritt auf Grundlage der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Mautverordnung (Amtsblatt 76/2013) vom 13.09.2013 eine neue Einstufung von zweispurigen Kraftfahrzeugen in Kraft, deren zulässiges Gesamtgewicht, abgesehen vom zulässigen Gesamtgewicht des Anhängers, 3.500 kg nicht überschreitet, für die die Maut durch den Erwerb der vorgeschriebenen Vignette zur befristeten Benutzung der Mautstraßen entrichtet wird.

Zweispurige Kraftfahrzeuge werden in folgende Mautklassen eingestuft:



Mautklasse 2A: Wohnmobile (unabhängig von der gemessenen Höhe über der ersten Achse) und zweispurige Kraftfahrzeuge mit einer Fahrzeughöhe über der ersten Achse bis 1,30 m* und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3.500 kg, mit oder ohne Anhänger (im weiteren Text: **2A**);

Kleinere Kombi- / Nutzfahrzeuge, die zur Klasse 2A gehören, sind: Hyundai H1, Mercedes Viano, Mercedes Vito.



Mautklasse 2B: zweispurige Kraftfahrzeuge mit einer Fahrzeughöhe über der ersten Achse ab 1,30 m, deren zulässiges Gesamtgewicht 3.500 kg nicht übersteigt, mit oder ohne Anhänger (im weiteren Text: **2B**).

Alle Fahrzeuge, die in der Liste der gemessenen Fahrzeuge aufgeführt sind, benötigen die Vignette der Mautklasse 2B. Alle anderen Fahrzeuge unabhängig von der gemessenen Höhe über der ersten Achse und unter 3.500 kg zulässigem Gesamtgewicht, die in dieser Liste nicht aufgeführt sind, benötigen eine Vignette der Mautklasse 2A! Fahrzeugmodelle (z.B. VW T5, Fiat Ducato, Ford Transit etc.), die in dieser Liste der gemessenen Fahrzeuge aufgeführt und als Wohnmobile eingetragen od. dauerhaft zu Wohnzwecken ausgestattet sind, gehören unabhängig von der Höhe zur Vignettenkategorie 2A! Wenn jedoch die permanente Ausrüstung nicht dauerhaft (fest) angebracht ist, obwohl die Dokumente (z. B. die Zulassung) es als ein Wohnmobil definieren, wird das Fahrzeug dennoch die Vignette 2B benötigen.

In Bezug auf die Verantwortung der Nutzer von Mautstraßen für den Erwerb der richtigen Vignette führen wir zur Entscheidungshilfe nachstehende Erläuterungen an:

- **vorgeschriebene Messbedingungen zur Bestimmung der Fahrzeughöhe:** die Fahrzeuge müssen unter Berücksichtigung der Bestimmung von Punkt 6.3 der ISO-Norm 612-2000 und der allgemeinen Bestimmungen dieser Norm, die sich unmittelbar auf die Messung der Fahrzeughöhe beziehen (Messung auf waagrechttem Untergrund, Messung normal ausgestatteter Fahrzeuge für deren Benutzung, Reifendruck, der zur Belastung des Fahrzeugs bis zu dessen zulässigem Gesamtgewicht vorgeschrieben ist, unbeladenes Fahrzeug im Betriebszustand), sowie der Bestimmungen der technischen Spezifikation über die Bestimmung des Gewichts und der Maße bestimmter Kategorien von Kraftfahrzeugen und Anhängern (TSV-148 – ohne Berücksichtigung von Antennen und Stromabnehmern) gemessen werden;
- **Durchführung der Messung der Fahrzeughöhe über der ersten Achse für den Bedarf der Mautfestsetzung:** DARS d.d. führt die Messungen aller Fahrzeuge, die verkehrstauglich sind, und die die Fahrzeuglenker abmessen lassen, mit einer zertifizierten Messvorrichtung (hergestellt von: LOTRIČ meroslovje, d.o.o.) an der festen Messstelle auf dem Standort Ljubljana, Grič 54 durch. Bei der Durchführung der Messungen / den Messergebnissen werden die Toleranz der zertifizierten Messvorrichtung und mögliche Abweichungen von den optimalen Messbedingungen der Fahrzeughöhe berücksichtigt, die in Alinea 1 dieses Absatzes angeführt sind;
- **Umbauten und Erweiterungen von Fahrzeugen** werden bei durchgeführter individueller Zulassung des umgebauten Fahrzeugs berücksichtigt, die vom zuständigen technischen Dienst durch Eintrag in die bestehende Konformitätserklärung des Fahrzeuges bzw. in die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeuges bestätigt wurde, wie durch die Vorschriften für Kraftfahrzeuge festgelegt wird. Ein Eintrag in der Zulassungsbescheinigung Teil II „SO.-KFZ Wohnmobil“ reicht nicht aus, die Ausrüstung für den Aufenthalt muss dauerhaft an dem Fahrzeug angebracht sein.